

Drucksachen-Nr. BR/074/2014	Datum 17.04.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jobcenter

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	08.05.2014

Inhalt:

Information zum aktuellen Sachstand zur Rückforderung von Bundesmitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für das Jahr 2012

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit nimmt die Berichtsvorlagen zur Kenntnis.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent/in

Begründung:

Das Jobcenter Uckermark berichtet mit dieser Vorlage über den aktuellen Sachstand zur Rückforderung nicht verbrauchter Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für das Jahr 2012.

Bisheriger Sachstand:

Mit der Beschlussvorlage BV/078/2013 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 19.08.2013 die Bildung von außerplanmäßigen Aufwendungen zum Jahresabschluss 2012 unter anderem auch für das Jobcenter Uckermark in Höhe von 981.359,59 Euro genehmigt. Grund hierfür war die Zuführung zur Rückstellung Bildung und Teilhabe. Die Höhe der Rückstellung entstand aus der Differenz der 2012 zur Finanzierung der Maßnahme des Bildungs- und Teilhabepakets zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittel.

Darüber hinaus hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 04.12.2013 über die Verwendung der Rückstellung Bildung und Teilhabe (BV/135/2013/1) entschieden. Die Umsetzung dieses Beschlusses (BV/135/2013/1) erfolgt dann, wenn der Bund auf die Rückforderung der nicht in Anspruch genommenen Mittel für Bildung und Teilhabe aus dem Jahr 2012 endgültig verzichtet.

Aktuelle Informationen:

Zwischen dem Bund einerseits und den Ländern sowie den kommunalen Spitzenverbänden andererseits ist nach wie vor strittig, inwieweit die Differenzen aus 2012 auszugleichen sind. Der Bund vertritt unbeschadet der eindeutigen Rechtslage weiterhin die Auffassung, dass die nicht verausgabten Mittel aus 2012 zurückzuzahlen sind.

Die Länder sowie die kommunalen Spitzenverbänden sind dagegen nach wie vor der Rechtsauffassung, dass für 2012 kein Ausgleich zu erfolgen hat. Der Bundesrat hatte mit Beschluss vom 05.07.2013 der Verordnung der Bundesregierung zur Festsetzung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft (BBFestV2013) nur mit der Maßgabe zugestimmt, dass der § 1 Abs. 2 und § 2 der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung, die einen Ausgleich der Mehr- oder Minderausgaben für BuT-Leistungen des Jahres 2012 vorsahen, zu streichen sind. Eine entsprechend modifizierte Verordnung ist zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Die Bundesregierung hat jedoch auch nach der Verkündung der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2013 keinen Zweifel an der Rechtsauffassung gelassen, dass sie an der Forderung festhält, dass die Mehr- oder Minderausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des Jahres 2012 auszugleichen sind.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mehrfach schriftlich darauf hingewiesen, dass von den Ländern die Mehr- bzw. Minderausgaben mit den nächsten Mittelabrufen auszugleichen und gegenüber dem BMAS nachzuweisen sind. Die Länder haben dies jedoch bisher mit Verweis auf die Rechtslage nicht getan. Nunmehr hat das BMAS, wie mit Schreiben vom 30. September 2013 angekündigt, die Ermächtigung zum Mittelabruf im Rahmen des HKR- Verfahrens des Bundes für den Bundeshaushaltstitel „Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung“ für die Länder mit sofortiger Wirkung

entzogen. Ein eigenständiger Mittelabruf über das HKR- Verfahren des Bundes ist nicht mehr zulässig.

Zur Erstattung berechtigter Beiträge im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung werden entsprechende Nachweise gefordert, die dann unter Aufrechnung der für das Jahr 2012 überzahlten Beträge erstattet werden. Die Verrechnung soll in mehrere Tranchen erfolgen.

Das Land Brandenburg hält an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest und überlegt gegenwärtig, rechtliche Schritte gegen den Bund einzuleiten.

Der Landkreis Uckermark gerät aufgrund der vorausschauend vom Kreistag am 04.12.2013 mit Beschlussvorlage BV/078/2013 gebildeten und genehmigten Rückstellung Bildung und Teilhabe in Höhe von 981.359,59 Euro nicht in finanzielle Engpässe. Sofern der Bund die Verrechnung der Mittel aus 2012 vollzieht, kann dies ergebnisneutral im Haushalt des Landkreises Uckermark erfolgen.

Anlagenverzeichnis:

- Schreiben vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie vom 9. April 2014
- Rundschreiben- Nr. 195/2014 Leistungen für Bildung und Teilhabe vom 11. April 2014
- Schreiben Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 9. April 2014

Anlage 1 - MASF

Anlage 2 - Landkreistag

Anlage 3 - BMAS